



Ausgegeben in Steinfurt am 10. Dezember 2020			Nr. 60/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
373	07.12.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: BF-JN629	653
374	07.12.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124366911	653
375	30.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124362745	654
376	20.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124043655	654
377	19.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124045082	655
378	24.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124616543	655
379	03.12.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2, 4, § 7 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG NRW gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -	656
380	01.12.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saerbeck	657
381	08.12.2020	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am 16.12.2020 um 17.00 Uhr	659
382	01.12.2020	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Saerbeck aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt/Gemeinde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2	661

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**373. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: BF-JN6299**

Gegen Herrn Jan Niklas Rahe, geboren am 06.02.1999 in Steinfurt, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Hachstiege 22, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist am 07.12.2020 durch den Landrat des Kreises Steinfurt eine Ordnungsverfügung (AZ.: BF-JN6299; VA vom 20.10.2020) erlassen worden.

Der Bescheid kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.12.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 60/2020/373

**374. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124366911**

Gegen Herrn Ekin Durmaz, zuletzt wohnhaft in 27576 Bremerhaven, Meidestr. 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.11.2020 (Az.: 124366911) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 60/2020/374

**375. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124362745**

Gegen Herrn Muzaffer Deveci, zuletzt wohnhaft in 49545 Tecklenburg, Brochterbecker Str. 23, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.10.2020 (Az.: 124362745) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 60/2020/375

**376. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124043655**

Gegen Herrn Tomasz Wrobel, zuletzt wohnhaft in 65933 Frankfurt am Main, Erzbergerstr. 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.08.2020 (Az.: 124043655) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 60/2020/376

**377. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124045082**

Gegen Herrn Kenan Duman, zuletzt wohnhaft in 45147 Essen, Steinhausenstr. 42, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.10.2020 (Az.: 124045082) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 60/2020/377

**378. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124616543**

Gegen Herrn Fabian Rumpke, zuletzt wohnhaft in 57548 Kirchen Offhausen, Zum Windhahn 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.11.2020 (Az.: 124616543) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 60/2020/378

**379. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2, 4, § 7 UVPG
i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG NRW gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -**

Die Antragstellerin egeplast international GmbH hat die Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beantragt, auf dem Grundstück in Greven (Gemarkung Greven, Flur 40, Flurstück 569) Grundwasser in einer max. Menge von 350.000 m³/Jahr zur Kühlung des Betriebswasserkreislaufes zu fördern. Das aus den drei Entnahmebrunnen geförderte Grundwasser wird dabei in einem geschlossenen Kreislauf geführt und kommt nicht mit dem Betriebswasser in Kontakt. Das geförderte Grundwasser wird anschließend über fünf Schluckbrunnen wieder versickert. Die entnommene Brauchwassermenge des geförderten Grundwassers ändert sich von 30.000 m³/Jahr auf 5.000 m³/Jahr.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass gem. § 9 Abs. 2, 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde.

Die Prüfung hat dabei anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Daten und Unterlagen und der Einbeziehung folgender Träger öffentlicher Belange stattgefunden: Stadt Greven, Stadtwerke Greven, Geologischer Dienst NRW, Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksregierung Münster - Dezernat 54, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt, Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde, Kreis Steinfurt - Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege, Stadtwerke Emsdetten

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 03.12.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 60/2020/379

380. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saerbeck

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstück 34,39.41,102 Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48565 Steinfurt an der Ibbenbürener Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstück 41. Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.11.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20 A 0347 in der Zeit

vom 11.12.2020 bis 08.01.2021

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp , Alstedder Grenze 12, 49477
Ibbenbüren während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.45 Uhr. Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05451 / 94020 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Münster, 48043 Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ibbenbüren, 01.12.2020

gez. Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp , ÖbVI

Kreis Steinfurt 60/2020/380

381. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am Mittwoch, 16.12.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ findet am

**Mittwoch, 16. Dezember 2020, 17:00 Uhr
im Forum der Kardinal-von-Galen-Gesamtschule Nordwalde**

statt.

Zu dieser Sitzung wird hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
und seiner Vertreterin / seines Vertreters gem. § 15 (4) GkG NRW
4. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers des
Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule und seiner
Vertreterin / seines Vertreters gem. § 16 GkG NRW
5. Erörterung der Niederschrift Nr. 8 – bereits zugestellt –
6. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
7. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift Nr. 9
2. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
3. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
4. Höhergruppierung der Stelle Abteilungsleitung Gesundheit, Politik, Medien, Kultur in
der Volkshochschule des KulturForumSteinfurt

5. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
6. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
7. Verschiedenes

III. Öffentliche Sitzung

8. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.19 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
9. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2019
10. Bericht zur aktuellen Lage und Entwicklung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt durch die Direktorin des KulturForumSteinfurt
11. Anpassung des Dozenten honorars in der Musikschulabteilung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
12. Übernahme der Kosten für den Schulkooperationsunterricht
13. Änderung der Gebührensetzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
14. Änderung der Kündigungsfristen und der unterrichtsfreien Zeiten in der Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
15. Wirtschaftsplan 2020 für den Zweckverband Kulturforum Steinfurt
13. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
14. Mitteilungen und mündliche Anfragen
15. Verschiedenes

Steinfurt, 08.12.2020

gez. Robert Wenking
(Verbandsvorsitzender)

Kreis Steinfurt 60/2020/381

382. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Saerbeck aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt/Gemeinde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung

1. Für folgende Bereiche gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Busbahnhof,
- Bushaltestellen,
- in Warteschlangen und
- vor gastronomischen Einrichtungen

Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

2. Für folgende Straßen/Bereiche gilt an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Schulstraße,
- Kolpingstraße,
- Am Kirchplatz,
- Parkplatz Kolpingstraße/Lindenstraße
- Bereich der Grundschule mit Verkehrsübungsplatz und Parkplatz vor den Sporthallen

Anlage 1:

Skizze der betroffenen Straßen und Plätze



Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und 2 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 17 CoronaSchVO bin ich als örtliche Ordnungsbehörde.

Zu 1 und 2

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen. In den unter Ziffer 1 und 2 genannte Bereichen und Orten muss nach meiner Gefährdungsbeurteilung davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche und Orte zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen. Die mit dieser Anordnung verbundenen Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzer dieser Bereiche und Orte sind angesichts der mit einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus verbundenen Gesundheitsgefahren für Dritte auch verhältnismäßig.

Zu 3

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 1 und Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Saerbeck, 01.12.2020

gez. Dr. Lehberg

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Kreis Steinfurt 60/2020/382